



# Satzung

des Ortsverbandes

## BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Timmendorfer Strand Niendorf

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Timmendorfer Strand Niendorf“ sind Ortsverband des Kreisverbandes Ostholstein, des Landesverbandes Schleswig-Holstein und des Bundesverbandes der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Der Sitz des Ortsverbandes ist Timmendorfer Strand.
3. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbandes erstreckt sich auf die Gemeinde Timmendorfer Strand.

### § 2 Aufgabe

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Timmendorfer Strand Niendorf haben die Aufgabe,
  - a) den Grundkonsens sowie die Ziele des Europa-, Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindepogramms der Partei politisch umzusetzen und sich an Wahlen zu beteiligen,
  - b) Bürgerinitiativen und außerparlamentarische Gruppen zu unterstützen, die den Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechen.
2. Träger dieser Aufgaben sind alle Mitglieder der Partei.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist, die Satzung anerkennt, für das Grundsatzprogramm eintritt und keiner anderen Partei angehört oder für sie bei Wahlen kandidiert.
2. Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Ostholstein schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbandes.
3. Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerbende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbandes einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Kreis- oder Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.
6. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
7. Den Ausschluss eines Mitgliedes kann nur das zuständige Schiedsgericht aussprechen. Den Antrag auf Ausschluss kann nur der Vorstand oder die Mitgliederversammlung stellen. Er bedarf der schriftlichen Form.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, die Einrichtung der Partei zu beanspruchen und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen. Ausgenommen ist das Wahlrecht für die Wahl von Kandidaten zu Parlamenten, wenn das aktive bzw. passive Wahlrecht in Bezug auf das jeweilige Parlament nicht vorliegt.
2. Jedes Mitglied ist zu seinem Mitgliedsbeitrag verpflichtet. Das Nähere regelt die Kassenordnung des Kreisverbandes.
3. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für alle Mitglieder bindend.



## **§ 5 Organe des Ortsverbandes**

Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortverbands. Ihre Beschlüsse können nur durch sie selbst aufgehoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Mitgliedern der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Ortsverband Timmendorfer Strand Niendorf zusammen und ist beschlussfähig soweit mindestens 20% der Mitglieder anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zusammen. Der Ortsvorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn dieses von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder des Ortsverbandes schriftlich beantragt wird. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung aller vorliegenden Anträge mindestens 10 Tage vorher eingehen.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied stellen.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit.
6. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
7. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.
8. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die KandidatInnen für die Wahl zur Gemeindevertretung.
9. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Trifft dies für keinen der BewerberInnen zu, so ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
10. Zu Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
  1. der/dem VorstandssprecherIn,
  2. der/dem StellvertreterIn,
  3. der/dem SchatzmeisterIn

Der Vorstand kann um zwei BeisitzerInnen erweitert werden
2. Die Besetzung des Vorstandes erfolgt nach den Regelungen des Frauenstatutes der Bundespartei.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich. Nichtvorstandsmitgliedern kann auf Antrag das Rederecht erteilt werden. Personalentscheidungen sind in der Regel vorstandintern.
4. Der Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach §26BGB.
5. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
6. Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie die Durchführung ihrer Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.
7. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
8. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied sind jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.



## **§ 8 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung unbedingt beizufügen.

## **§ 9 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Ortverbands entscheidet die beschlussfähige Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Soweit diese Satzung keine gültigen Regelungen vorsieht, gilt die Kreissatzung.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes am 22.Juni 2011 in Timmendorfer Strand in Kraft.